

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Waffenbesitz bei der nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Thüringer Verfassungsschutzgesetz als "erwiesen rechtsextremistisch" eingestuften Alternative für Deutschland

Gemäß dem Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz vom 17. Februar 2020 wurden dem Amt für Verfassungsschutz (AfV) Mitwirkungsaufgaben für die Waffenerlaubniserteilung beziehungsweise die Zuverlässigkeitsprüfungen zugeteilt. Das AfV hat den Thüringer Landesverband der Alternative für Deutschland (AfD) am 15. März 2021 gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Thüringer Verfassungsschutzgesetz (ThürVerfSchG) zu einer erwiesen rechtsextremistischen Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung erhoben.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4834** vom 5. Mai 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. Juni 2023 beantwortet:

1. Wie viele Personen in Thüringen, die dem nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürVerfSchG als "erwiesen rechtsextremistisch" eingestuften Thüringer Landesverband der AfD zuzurechnen sind, verfügen über eine Waffenbesitzkarte und/oder einen Großen Waffenschein aufgrund folgender Rechtsgrundlagen:
 - a) § 13 Waffengesetz (WaffG) für Jagdzwecke,
 - b) § 14 WaffG für Sportschützen,
 - c) § 16 WaffG für Brauchtumpflege,
 - d) § 17 WaffG für Waffen- oder Munitionssammler,
 - e) § 18 WaffG für Waffen- oder Munitionssachverständige,
 - f) § 19 WaffG für gefährdete Personen,
 - g) § 20 WaffG für Erwerb infolge eines Erbfalls?

Antwort:

Mit Stand 7. Juni 2023 sind 33 Personen bekannt, die dem Thüringer Landesverband der AfD zuzurechnen und in Besitz einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen sind. Keine dieser Personen besitzt eine Erlaubnis nach § 19 Abs. 2 WaffG. Der Bedürfnisgrund der waffenrechtlichen Erlaubnisse wird statistisch nicht erfasst.

2. Wie viele der in Frage 1 genannten Personen verfügen über wie viele und welche Waffen?

Antwort:

Die in Frage 1 benannten Personen verfügen insgesamt über 70 Kurz- und 107 Langwaffen.

3. Nach welchen von Frage 1 abweichenden Bestimmungen ist es Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten gestattet, eine Schusswaffe zu besitzen und zu führen?

Antwort:

Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte unterliegen grundsätzlich nicht den Bestimmungen des Waffengesetzes, soweit es um den Besitz sowie das Führen dienstlicher Schusswaffen sowie der dazugehörigen Munition im Rahmen der Dienstausbübung oder sonstiger vom Dienstherrn bestimmter Zwecke geht. Dies ergibt sich bereits aus den Regelungen in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 WaffG.

Für Bedienstete der Thüringer Polizei wird der Umgang mit Dienstwaffen und der dazugehörigen Munition durch die "Dienstausweisung zum Umgang mit Waffen und Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt, zu Maßnahmen nach dienstlichem Schusswaffengebrauch in der Thüringer Polizei sowie zur Verwendung von dienstlich beschafften Sportwaffen" (DAWaffThürPol) in der Fassung vom 22. September 2020 abschließend geregelt. Dies betrifft insbesondere die Voraussetzungen unter denen die Berechtigung zum Besitz und zum Führen von Dienstwaffen nebst dazugehöriger Munition in der Thüringer Polizei erteilt oder entzogen werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die persönliche Eignung von Beamten für den Polizeivollzugsdienst und damit zum Besitz und zum Führen von Dienstwaffen ausschließlich nach dienstlichen beziehungsweise dienstrechtlichen Vorgaben bemisst, wobei grundsätzlich andere Anforderungen gelten, als für die Zuverlässigkeit im Sinne des § 5 WaffG.

Bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit von Personen, die sowohl Dienstwaffenträger (zum Beispiel Polizeibeamte) als auch private Waffenbesitzer sind, müssen daher beide Bereiche unabhängig voneinander betrachtet werden. Der "Vertrauensvorschuss" an Berufswaffenträger schließt demnach nicht aus, dass ihnen für den Privatbereich die waffenrechtliche Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG versagt wird. (vergleiche Verwaltungsgericht Karlsruhe, vom 3. September 2008 - 4 K 1750/08 -, juris, LS/Rn. 32). Schließlich ist die waffenrechtliche Zuverlässigkeit unabhängig von der Zuverlässigkeitsprüfung aufgrund anderer Rechtsnormen zu prüfen.

4. Wie viele weitere Personen in Thüringen, die dem nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürVerfSchG als "erwiesen rechtsextremistisch" eingestuften Thüringer Landesverband der AfD zuzurechnen sind und im Sinne der Frage 3 als Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte über eine Erlaubnis zum Besitz oder Führen einer Waffe besitzen, verfügen über wie viele und welche Waffen?

Antwort:

Den Behörden und Einrichtungen der Thüringer Polizei liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte Mitglieder im Thüringer Landesverband der AfD sind, insbesondere da etwaige Parteimitgliedschaften von Bediensteten in der Thüringer Polizei nicht erhoben beziehungsweise erfasst werden.

Unabhängig davon verfügen grundsätzlich alle aktiven, polizeidienstfähigen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte der Thüringer Polizei zumindest über eine Dienstpistole nebst dazugehöriger Munition, einen Einsatz-(Mehrzweck-)Stock sowie ein Reizstoffsprühgerät als Teil der persönlichen Ausrüstung. Soweit erforderlich, können einzelne Dienstkräfte wegen der von ihnen wahrzunehmenden besonderen Aufgaben auch mit anderen zugelassenen Schusswaffen, zum Beispiel Maschinenpistole, sowie ergänzender Ausrüstung ausgestattet werden. Für polizeiliche Spezialeinheiten gelten gesonderte, ihren spezifischen Aufgaben entsprechende Bestimmungen.

5. Wie viele Personen in Thüringen, die dem nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürVerfSchG als "erwiesen rechtsextremistisch" eingestuften Thüringer Landesverband der AfD zuzurechnen sind, verfügen über sprengstoffrechtliche Erlaubnisse nach dem Sprengstoffgesetz?

Antwort:

Der Landesregierung sind acht Personen im Sinne der Fragestellung bekannt.

6. Wie viele Personen in Thüringen, die dem nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürVerfSchG als "erwiesen rechtsextremistisch" eingestuften Thüringer Landesverband der AfD zuzurechnen sind, verfügen über einen Kleinen Waffenschein?

Antwort:

Der Landesregierung sind 22 Personen bekannt, die dem Landesverband der AfD Thüringen zuzurechnen sind und einen Kleinen Waffenschein gemäß § 10 Abs. 4 WaffG besitzen.

7. Wie viele der in Frage 6 genannten Personen verfügen über wie viele und welche Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen im Sinne des Kleinen Waffenscheins?

Antwort:

Es liegen keine Angaben im Sinne der Fragstellung vor.

Der Kleine Waffenschein berechtigt zum Führen von ansonsten erlaubnisfrei erwerb- und besitzbaren Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (Anlage 2 Abschnitt 2, Unterabschnitt 2, Nr. 1.3 WaffG).

8. Welche zahlenmäßigen Angaben kann die Landesregierung zu Widerrufsverfahren und deren Ausgang bezüglich der waffenrechtlichen Erlaubnisse in Frage 1 (§ 13 bis § 20 WaffG) vornehmen?

Antwort:

Von den in Antwort zu Frage 1 benannten Fällen wurde in 29 Fällen ein Widerrufsverfahren eingeleitet, davon wurden vier Verfahren eingestellt. 25 Fälle befinden sich derzeit im Widerrufsverfahren mit unterschiedlichen Verfahrensständen.

9. Welche zahlenmäßigen Angaben kann die Landesregierung zu Widerrufsverfahren und deren Ausgang bezüglich der waffenrechtlichen Erlaubnisse in Frage 3 (Polizeivollzugsdienst) vornehmen?

Antwort:

Fälle, in denen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten ihre Dienstwaffen nebst dazugehöriger Munition nach den Bestimmungen der DAWaffThürPol vorübergehend oder dauerhaft entzogen wurden, werden in der Thüringer Polizei nicht statistisch erfasst, mithin ist eine Aussage insoweit nicht möglich.

10. Welche zahlenmäßigen Angaben kann die Landesregierung zu Widerrufsverfahren und deren Ausgang bezüglich der waffenrechtlichen Erlaubnisse in Frage 6 (Kleiner Waffenschein) vornehmen?

Antwort:

Von den in der Antwort zu Frage 6 benannten Fällen befinden sich derzeit 20 Fälle im Widerrufsverfahren mit unterschiedlichen Verfahrensständen.

Maier
Minister